

Dritte Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 29.09.2017

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NHG am 27.09.2017 die folgende dritte Änderung der „Allgemeinen Geschäftsordnung für die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ vom 05.05.2010 (zuletzt geändert am 12.03.2013, AM 1/2013, S. 17 f. und 30.04.2015, AM 1/2015, S. 1) beschlossen.

Abschnitt I

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst (Neuerungen sind unterstrichen):

„Gremien im Sinne dieser Geschäftsordnung sind alle von den Organen gebildeten Kommissionen (§ 5 Absatz 4 Satz 3 der Grundordnung), Ausschüsse (§ 5 Absatz Satz 2 der Grundordnung) und alle sonstigen Selbstverwaltungseinheiten.“

2. § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst (Neuerungen sind unterstrichen):

„(2) Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium ein, indem sie oder er die Mitglieder schriftlich oder in digitaler Form (§ 19 a) zur Sitzung einlädt. Die Zusendung der Sitzungsunterlagen geschieht auf dem Postweg, oder durch Niederlegung in den Postfächern oder in digitaler Form (§ 19 a).“

3. Es wird in § 3 Abs. 4 das Wort „zwei“ durch „fünf“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst (Neuerungen sind unterstrichen):

„Dringlichkeitsanträge müssen schriftlich oder in digitaler Form (§ 19 a) gestellt werden.“

5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt (Neuerungen sind unterstrichen):

„(1) Der Senat, die ständigen Kommissionen des Senats mit Ausnahme der Kommission für Ethik und Forschungsfolgenabschätzung, der Untersuchungskommission für wissenschaftliches Fehlverhalten und der Findungskommissionen, die Beiräte der zentralen und dezentralen Einrichtungen, die Fakultäts-, Instituts- und Departmentsräte sowie die Studienkommissionen tagen vorbehaltlich der Absätze 5 und 6 hochschulöffentlich. Auf Antrag kann durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.“

6. Es wird ein neuer § 8 Abs. 2 eingefügt und die übrigen Absätze entsprechend neu nummeriert:

„(2) Die Sitzungsunterlagen und Beschlüsse zu hochschulöffentlichen Sitzungen der in Absatz 1 genannten Organe und Gremien sind, wenn ein Gremienmanagementsystem eingesetzt wird, der Hochschulöffentlichkeit über das Intranet für die Dauer von 15 Jahren beginnend mit dem Schluss des Kalenderjahres der betreffenden Sitzung zugänglich zu machen.“

7. § 16 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt ergänzt (Neuerungen sind unterstrichen):

„(1) Über jede Sitzung eines Gremiums wird ein Sitzungsprotokoll angefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden des Gremiums nach Feststellung seiner Richtigkeit unterzeichnet wird. Das Sitzungsprotokoll wird allen Mitgliedern des Gremiums, der Gleichstellungsbeauftragten und der Verfassten Studierendenschaft über den Allgemeinen Studierendenausschuss zeitnah - in der Regel zur nächsten Sitzung - und unaufgefordert schriftlich oder in digitaler Form (§ 19 a) zugestellt. Innerhalb der Fakultäten und Institute gelten diese Informationspflichten zusätzlich gegenüber den Fachschaftsräten. Das Sitzungsprotokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung des Gremiums beschlossen.“

8. Es wird ein neuer § 19 a eingefügt:

„§ 19 a Digitale Form

Soweit diese Ordnung die digitale Form vorsieht, ist hierfür ausschließlich ein von der Universität genehmigtes Gremienmanagementsystem zu verwenden.“

Abschnitt II

Diese Änderungsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Senat am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.